

Antrag

der Abgeordneten Margot von Renesse, Arne Fuhrmann, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Michael Bürsch, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Siegrun Klemmer, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Dorle Marx, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Dr. Eckhart Pick, Bernd Reuter, Marlene Rupprecht, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Ulla Schmidt (Aachen), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Erika Simm, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rechtspolitischen Ziele des heutigen Betreuungsrechts, das 1992 in Kraft getreten ist, werden bekräftigt und nach wie vor verfolgt. Betreuung ist danach die rechtliche Wahrnehmung der Belange einer volljährigen Person, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Diese fürsorgerische Aufgabe soll:

- die Selbständigkeit der Betroffenen so weit wie möglich erhalten,
- sich an den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen ausrichten,
- von persönlicher Zuwendung begleitet sein und
- von einem Betreuer wahrgenommen werden, der für diese Aufgabe die erforderliche Fähigkeit und Zeit aufbringt.

I. Das geltende Betreuungsrecht wird diesen Zielen nicht in ausreichendem Maße gerecht. Entscheidende Ursache dafür ist, daß der Gesetzgeber seine Vorstellungen weitgehend mit den Mitteln des Zivilrechts und des justitiellen Instrumentariums hat durchsetzen wollen, obgleich beide nur in Grenzen dafür tauglich sind.

Das Zivilrecht ist der Ort, in dem Umfang und Grenzen der Geschäftsfähigkeit, Vertretungsbefugnisse, richterliche Genehmigungsvorbehalte und erforderlichenfalls Haftungsfragen zu regeln sind. Die Betreuung selbst kann jedoch nicht nur als ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis begriffen und beschrieben werden, in dem eine Person für eine andere Geschäfte zu besorgen hat. Zur Betreuung gehören vielmehr der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, die Stützung und Unterstützung des Betreuten, die Vermittlung und Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten, die Anleitung und Führung des Betreuten in persönlichsten Angelegenheiten. Das erfordert auf seiten des Betreuers Aktivitäten, die den Rahmen des im Zivilrecht Regelbaren sprengen.

Eine uneinheitliche, sich in einer überbordenden Judikatur zerfasernde Vergütungspraxis beweist anschaulich, daß die Qualifikation von Betreuern und die von ihnen verlangten Tätigkeiten sich nicht in die Beurteilungskriterien eines justizzentrierten Regelungssystems einpassen lassen. Die mit dem zivilrechtlichen Regelungsansatz des geltenden Rechts einhergehende Justizförmigkeit der gesamten Betreuung hat überdies dazu geführt, daß den Justizetats der Länder durch das Betreuungsrecht eine Kostenlast erwachsen ist, die immer weiter anzuschwellen droht. Dabei muß es am meisten Besorgnis erregen, daß die aufzuwendenden Mittel weder den Betreuten noch ihren Betreuern oder einer effektiven Betreuungsstruktur zugute kommen.

II. Eine angemessene Betreuung in den Fällen sicherzustellen, in denen sie notwendig ist, sie auch zu überwachen und zu steuern, muß in unserer Gesellschaft als Aufgabe auch des sozialstaatlichen Vorsorgesystems begriffen werden. Primäre Sorgesysteme wie Familie und Nachbarschaft, die solche Aufgaben in der Vergangenheit in vielen Fällen ganzheitlich und ohne staatliche Intervention übernommen hatten, erweisen sich unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen vielfach als überfordert oder stehen schlicht nicht zur Verfügung.

Als Staatsaufgabe setzt die Sicherstellung von Betreuung mehr voraus, als das Zivilrecht leisten kann, da dieses sich wesentlich mit der Regelung von vorgegebenen Rechtsbeziehungen beschäftigt. Das Aufgabenfeld der Betreuung erfordert Qualitäten, die – ob sie nun durch eine Berufsausbildung erworben oder aus persönlicher Verbundenheit mit der betreuten Person erwachsen sind – relativ schwer rechtlich faßbar oder beeinflussbar sind. Dazu gehören Zuwendung, Einfühlungsvermögen und Einsatzbereitschaft für andere. Hier kann das Recht nur einen Rahmen abstecken, in dem die eigentlichen Akteure eine Struktur für ihr Handeln selbständig und problemorientiert finden.

Nur wenn solche Strukturen entwickelt werden, können zur Übernahme von Betreuungen geeignete Personen – vor allem auch ehrenamtlich tätige – gefunden, ausgebildet, gestärkt und stabilisiert werden. Deren konkrete Beratung und fachliche Kontrolle vermag ein Gericht bei allem Engagement der dort eingesetzten Kräfte nicht zu leisten. Das Recht muß ermöglichen, daß der Betreuung dienliche Strukturen flexibel auf unterschiedliche regionale und

gesellschaftliche Gegebenheiten reagieren können und daß sie, falls erforderlich, ihre Lernfähigkeit eigenständig im Sinne der Gestaltung und ggf. Anpassung ihrer Aktivitäten einsetzen. Die Aufgabe des Rechts ist hier, den Aushandlungs- und Entwicklungsprozeß für die Betreuungsstrukturen vor Ort einzuleiten, zu fördern und ihm einen Rahmen zu geben – nicht, ihn gesetzlich einzuengen oder gar zu ersticken.

III. Eine „Reform der Reform“ im Bereich des Betreuungsrechts muß dem sozialpflegerischen Ansatz der Betreuungsverhältnisse daher stärker gerecht werden, ohne das eigentliche Ziel der Betreuung – die rechtliche Wahrnehmung der Belange der betreuten Person – aus den Augen zu verlieren. Sie muß praktisch-fürsorgereiche Aktivitäten durch ein dazu geeignetes Recht ermutigen und stärken, zugleich aber auch eine Struktur vorsehen, die geeignet ist, die täglichen Probleme und Konflikte zu bewältigen.

Als Modell für eine Reform erscheinen die Erfahrungen mit dem Recht der Minderjährigen (Kindschaftsrecht) vorbildlich. Dort geht es ebenfalls darum, Grundrechtspositionen von Menschen zu sichern, die ihre Rechte nicht selbst vertreten können. Seit den 20er Jahren hat das Kindschaftsrecht deshalb eine „janusköpfige“ Struktur: Es ist sowohl im Zivil- als auch im Sozialrecht verankert. Dementsprechend ist der richtige Ort für das Betreuungsrecht teils das BGB, teils ein neu zu schaffendes „Betreuungshilferecht“ als Teil des Sozialgesetzbuchs. Das Zivilrecht muß die Aufgabe erfüllen, Rechtsverlust und Rechtsgewinn, Vertretungsmacht und Haftungsfragen, richterliche Gestaltungsmöglichkeiten (insbesondere Genehmigungsvorbehalte) und eventuelle Konflikte der handelnden Personen untereinander zu regeln. Demgegenüber hat das Betreuungshilferecht – vergleichbar dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – regionale Strukturen und deren Qualität zu sichern, die das Betreuungsrecht in der Sache funktionsfähig machen. Dazu gehören die Regelung des Zusammenspiels zwischen Betreuungsbehörde, Betreuungsvereinen, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern und interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen, die für die Rechte der betreuten Person eintreten. Der Gewinn von ehrenamtlichen Betreuern auch außerhalb des Kreises der Angehörigen von Betroffenen kann nur durch geeignete sozialrechtliche Regelungen der erforderliche Nachdruck verliehen werden.

IV. Eine so angelegte Reform bietet zwar keine Gewähr dafür, daß der soziale Aufgabenbereich „Betreuung“ insgesamt mit geringeren Kosten zu bewerkstelligen ist. Das kann schon deshalb nicht der Fall sein, weil nicht zuletzt durch den demographischen Wandel und die komplizierter werdenden Bedingungen der sozialen Umwelt die Fälle notwendiger Krisenintervention und sozialer Hilfeleistungen auch im Rechtsbereich voraussichtlich eher zunehmen werden. Eine Reform kann und muß jedoch dafür sorgen, daß die verwendeten Mittel der Sacharbeit in den Betreuungsverhältnissen und damit den Betreuten unmittelbar zugute kommt; sie

dürfen sich nicht in den ansteigenden Kosten einer immer mehr mit Betreuungssachen belasteten Justiz verlieren.

Knapper werdende Ressourcen zwingen auch dazu, den Anstieg der auf die Betreuungsarbeit selbst entfallenden Kosten auf einem für den Staat tragbaren Niveau zu halten: In diesem Sinne müssen die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungsaufgaben durch ernst zu nehmende Unterstützungsangebote erhalten und gefördert sowie der Charakter auch der berufsmäßigen Betreuung als einer sozialverantwortlichen Tätigkeit verdeutlicht werden.

Darüber hinaus ist es dringend geboten, mehr als bisher die Zahl der gerichtsförmig werdenden Betreuungen dadurch in Grenzen zu halten, daß Methoden der Krisenintervention für hilfsbedürftige Volljährige ausgebaut werden und die Handhabung sozialrechtlicher Leistungsansprüche für die Berechtigten vereinfacht wird.

B. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, ein Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

I. Die Aufgabenverteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde wird neu geordnet: Das Vormundschaftsgericht „installiert“ die Betreuung, die Betreuungsbehörde „organisiert“ sie. Beide arbeiten vertrauensvoll zusammen, insbesondere auch

- zur Vermeidung von Betreuungsfällen;
- zur unverzüglichen Beendigung, wenn die Notwendigkeit entfallen ist;
- zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.

Im einzelnen:

1. Das Vormundschaftsgericht entscheidet über Beginn und Ende der Betreuung. Es bestellt und entläßt den Betreuer und bestimmt seine Aufgabenkreise. Besonders einschneidende Maßnahmen (freiheitsentziehende Maßnahmen, Sterilisationen) bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
2. Die Betreuungsbehörde wird grundsätzlich vor allen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen gehört; sie unterbreitet dem Vormundschaftsgericht hierzu konkrete Vorschläge. Bestellt das Gericht einen anderen als den ihm von der Betreuungsbehörde vorgeschlagenen Betreuer, hat es seine Entscheidung zu begründen; die Entscheidung kann von der Betreuungsbehörde angefochten werden.
3. Die Betreuung endet, wenn die betreute Person, der Betreuer und die Betreuungsbehörde (bzw. der beauftragte Betreuungsverein) ihre Weiterführung nicht für erforderlich halten und dies gegenüber dem Vormundschaftsge-

nicht erklären. Dieses teilt dann die Beendigung der Betreuung den Beteiligten mit.

4. Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde im einzelnen vgl. unter IV.

II. Eine Betreuung wird nur eingerichtet, wenn sie unerlässlich ist. Antragsberechtigt ist nur die Betreuungsbehörde. Im einzelnen:

1. Eine Betreuung ist im Regelfall verzichtbar, wenn
 - das Betreuungsbedürfnis von der Betreuungsbehörde oder auf deren Veranlassung von einem Betreuungsverein mit gezielt einzusetzenden fürsorgerischen Maßnahmen befriedigt werden kann (Vorrang der sozialen Krisenintervention in akuten Fällen);
 - der Hilfsbedürftige nur für einzelne von vornherein bestimmte Willenserklärungen einer gesetzlichen Vertretung bedarf; in diesen Fällen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Betreuungsbehörde oder eines von ihr beauftragten Betreuungsvereins nach Anhörung der Krisenschutzstelle (vgl. unter VI) die Willenserklärungen des Betroffenen ersetzen (Ausnahme freiheitsentziehende Maßnahmen, ärztliche Eingriffe mit hohem Risiko und Sterilisationen).
2. Eine Betreuung ist im Regelfall auch insoweit verzichtbar, als der Hilfsbedürftige einem Dritten eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Vorsorgevollmachten bedürfen der notariellen Beurkundung; sie können auch durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung erteilt werden.

Vorsorgevollmachten können in eine besondere amtliche Verwahrung gegeben werden.

Wird eine Vorsorgevollmacht für den Fall der Hilfsbedürftigkeit des Vollmachtgebers erteilt, stellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bevollmächtigten fest, daß die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit vorliegen. Die vormundschaftsgerichtliche Feststellung erfolgt auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens; sie ist nicht widerlegbar. Die Feststellung soll unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß der Vollmachtgeber die Vollmacht bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht oder nicht in dieser Weise erteilt hätte.

3. Vor der Einrichtung einer Betreuung ist auch die Krisenschutzstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. unter VI) oder, wenn der Hilfsbedürftige Leistungen der Pflegeversicherung für ambulante Pflege erhält, die Sozialstation zu hören, die zuletzt die Kontrollpflege durchgeführt hat. Krisenschutzstelle und Sozialstation sollen insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, ob und mit welchen Maßnahmen auf die Einrichtung einer Betreuung verzichtet werden kann. Zur Anhörung von Betreuungsbehörde und nahen Angehörigen vgl. unter I 2, II 2.

III. Die ehrenamtliche Betreuung wird gestärkt, der Vorrang familiärer Betreuung betont. Im einzelnen:

1. Ein berufsmäßiger Betreuer darf nur bestellt werden, wenn ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer nicht zur Verfügung steht. Neben einem ehrenamtlichen Betreuer kann die Betreuungsbehörde, ein Betreuungsverein oder ein berufsmäßiger Betreuer für Teilaufgaben bestellt werden, wenn der ehrenamtliche Betreuer zur Übernahme dieser Teilaufgaben nicht bereit oder nicht geeignet ist.

Ehrenamtliche Betreuer haben Anspruch auf Beratung und Hilfe durch die Betreuungsbehörde, die ihnen hierfür einen persönlichen Ansprechpartner benennt; sie sind bei ihrer Bestellung über diesen Anspruch sowie über die Person des Ansprechpartners zu unterrichten. Die Betreuungsbehörde kann die ihr gegenüber ehrenamtlichen Betreuern obliegende Pflicht zur Beratung und Hilfe auf geeignete Betreuungsvereine übertragen.

Ehrenamtliche Betreuer können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht die Betreuung niederlegen. Das Vormundschaftsgericht unterrichtet die Betreuungsbehörde über die Niederlegung; mit der Unterrichtung tritt die Betreuungsbehörde an die Stelle des bisherigen Betreuers, bis ein neuer Betreuer bestellt ist.

Ehrenamtliche Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen; die Betreuungsbehörde oder eine übergeordnete Behörde schließt für sie eine Haftpflichtversicherung ab.

2. Vor der Bestellung eines Betreuers soll das Vormundschaftsgericht die nahen Angehörigen hören und befragen, ob sie bereit sind, die Betreuung zu übernehmen.

Ist ein naher Angehöriger hierzu bereit, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zum Betreuer zu bestellen, falls nicht ein entgegenstehender Wille des Hilfsbedürftigen erkennbar ist oder das persönliche Wohlergehen des Betroffenen der Bestellung entgegensteht.

Bestellt das Vormundschaftsgericht einen Dritten zum Betreuer, obwohl ein naher Angehöriger zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so hat es seine Entscheidung zu begründen; die Entscheidung kann von den nahen Angehörigen angefochten werden.

Als nahe Angehörige gelten auch Personen, die mit dem Betroffenen in einer Haushaltsgemeinschaft leben oder für den Hilfsbedürftigen in der Vergangenheit wesentliche Versorgungsleistungen erbracht haben.

IV. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde werden erweitert, die Interventions- und Kontrollmöglichkeiten der Betreuungsbehörde verbessert. Im einzelnen:

1. Die Betreuungsbehörde wirkt bei allen betreuungsrechtlichen Maßnahmen mit dem Vormundschaftsgericht zusammen (vgl. unter I 2.).
2. Die Betreuungsbehörde fördert und sichert Struktur und Qualität des örtlichen Betreuungswesens, indem sie
 - die Wahrnehmung der den Vereinen übertragenen Aufgaben unterstützt und überwacht; das gilt insbesondere für die Gewinnung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer;
 - bei der Vergabe von Fördermitteln an die Vereine mitwirkt und die Wirtschaftsführung der Vereine hinsichtlich der Aufgaben im Betreuungsbereich überprüft; die Vereine haben der Betreuungsbehörde über ihre Wirtschaftsführung zu berichten.
3. Die Betreuungsbehörde begleitet und beaufsichtigt die Betreuungen. Dabei hat sie
 - die von den Betreuern vorgelegten Rechnungen zu prüfen;
 - Ansprüche der Betreuer auf Aufwendungsersatz und Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen (vgl. unter V);
 - mit Geboten oder Verboten gegen Mißbräuche der Betreuungsmacht vorzugehen.
4. Gegen Entscheidungen der Betreuungsbehörde kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden; die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Die Vergütung der Arbeit von Vereinen und freiberuflichen Betreuern wird neu und überschaubar geordnet. Im einzelnen:

1. Betreuungsvereine werden mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Förderung ist erfolgsorientiert: Vorrangig maßgebende Kriterien sind die Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und die Zahl der übernommenen Betreuungen. Eine besondere Vergütung für die von Mitarbeitern eines Vereins geführten Betreuungen findet nicht statt. Die Betreuungsbehörde wirkt bei der Vergabe von Fördermitteln mit (vgl. unter IV 2).
2. Als Berufsbetreuer darf nur jemand bestellt werden, der eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation (Ausbildung) nachweisen kann.
3. Die Vergütung für freiberuflich tätige Betreuer soll markt-, ausbildungs- und leistungsgerecht erfolgen. Im Interesse leichter Handhabbarkeit soll
 - sich die Vergütung nach der vom Betreuer aufgewandten und erforderlichen Zeit bestimmen;
 - sich der für die aufgewandte Zeit in Ansatz zu bringende Stundensatz nach der Qualifikation des Betreuers richten; besonderen Schwierigkeiten des Einzelfalles soll durch ei-

nen Zuschlag zum Stundensatz Rechnung getragen werden;

- die nicht notwendig vom Betreuer persönlich zu leistende technische Hilfsarbeit (Schreibarbeiten, Aktenführung) im Stundensatz pauschal einbezogen werden und durch die Höhe des Stundessatzes als mitabgegolten gelten.
4. Übt ein freiberuflich tätiger Betreuer auch einen Beruf aus, der zu einer berufsspezifischen Vergütung seiner Tätigkeit berechtigt, so kann er diese Vergütung nur verlangen, wenn zuvor ein zwischen ihm und dem Betreuten geschlossener Vertrag über die entgeltliche Leistung von der Betreuungsbehörde vor Erbringung der Tätigkeit genehmigt worden ist.
 5. Die Betreuungsbehörde kann wegen aus der Staatskasse erbrachter Kosten der Betreuung auf Einkommen und Vermögen des Betreuten sowie unterhaltspflichtiger Angehöriger im Rahmen der besonderen Regeln des Bundessozialhilfegesetzes für Schwerstbehinderte Rückgriff nehmen; der Nachlaß des Betreuten steht dem Rückgriff in voller Höhe offen. Für die Betreuung durch Mitarbeiter von Vereinen (vgl. unter IV 2) sind die Rückgriffsbeträge nach Maßgabe der für freiberuflich tätige Mitarbeiter geltenden Vergütungsgrundsätze pauschaliert zu veranschlagen.

VI. Durch die Einrichtung einer Krisenschutzstelle sollen Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde entlastet sowie der Schutz der Hilfsbedürftigen verbessert werden. Wird sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig, so hat sie stets die betroffene Person persönlich zu hören und ihre Wünsche und Vorstellungen zu ermitteln. Im einzelnen:

1. Die Krisenschutzstelle ist zuständig für Hilfsbedürftige in Heimen, Krankenstationen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Krisenschutzstelle vertritt die Betreuungsbehörde bei der Begleitung und Beaufsichtigung von Betreuungen in allen Angelegenheiten der Personensorge (z. B. auch zu Fragen sedierender Medikation).

Willigt ein Betreuer in eine ärztliche Maßnahme ein, die mit erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Betreuten verbunden ist, so bedarf seine Einwilligung der Genehmigung der Krisenschutzstelle. Diese soll die nahen Angehörigen des Hilfsbedürftigen (vgl. unter III 2) vor ihrer Entscheidung hören.

2. Die Krisenschutzstelle hat in dem Heim, der Krankenabteilung oder Einrichtung, für die sie bestellt ist, Zugang zu den dort befindlichen hilfsbedürftigen Erwachsenen sowie Anspruch auf Informationen, die die Organisation und die Betriebsabläufe der Einrichtung betreffen. Die Krisenschutzstelle handelt unabhängig und ist keinen Weisungen unterworfen. Sie kann selbst keine Weisungen und Verbote erteilen.
3. Die Krisenschutzstelle wird im Einvernehmen mit den örtlichen Betreuungsvereinen auf Vorschlag der Betreuungsbehörde

vorgeschlagen und vom aufsichtsführenden Richter des zuständigen Amtsgerichts besetzt. Bestellt werden sollen Personen, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluß auf einem für das Betreuungswesen einschlägigen Gebiet aufweisen, zu interdisziplinärer Zusammenarbeit fähig sind und eine mindestens 10jährige Erfahrung in einem fachlich verwandten Beruf haben. Sie sollen Verständnis für die Problemlagen betreuter Personen mitbringen und mit ihnen in Verbindung treten können. Ihre Arbeit wird auf der Grundlage von BAT III von der örtlichen Betreuungsbehörde vergütet.

VII. Die zu treffenden Regelungen sind

- zum einen Teil in das BGB sowie in die einschlägigen Verfahrensordnungen einzustellen (so die unter Nr. I, II und teilweise unter Nr. III und VI skizzierten Regelungen) und
- zum anderen Teil als Betreuungshilferecht – im SGB zu verankern (so die unter Nr. IV, V und teilweise unter Nr. III und VI skizzierten Regelungen).

Bonn, den 1. April 1998

Margot von Renesse

Arne Fuhrmann

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Hermann Bachmaier

Anni Brandt-Elsweyer

Dr. Michael Bürsch

Dr. Marliese Dobberthien

Peter Enders

Elke Ferner

Monika Ganseforth

Angelika Graf (Rosenheim)

Hans-Joachim Hacker

Klaus Hagemann

Christel Hanewinckel

Alfred Hartenbach

Ingrid Holzhüter

Barbara Imhof

Siegrun Klemmer

Christine Kurzhals

Christa Lörcher

Dorle Marx

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Ursula Mogg

Dr. Edith Niehuis

Dr. Eckhart Pick

Bernd Reuter

Marlene Rupprecht

Siegfried Scheffler

Otto Schily

Ulla Schmidt (Aachen)

Richard Schuhmann (Delitzsch)

Dr. Angelica Schwall-Düren

Lisa Seuster

Erika Simm

Wieland Sorge

Wolfgang Spanier

Ludwig Stiegler

Dr. Peter Struck

Hildegard Wester

Inge Wettig-Danielmeier

Verena Wohlleben

Hanna Wolf (München)

Rudolf Scharping und Fraktion

